

Die Bestimmungen für das Skifahren im Vorunterricht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Starke Jugend, freies Volk : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen**

Band (Jahr): **15 (1958)**

Heft 11

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

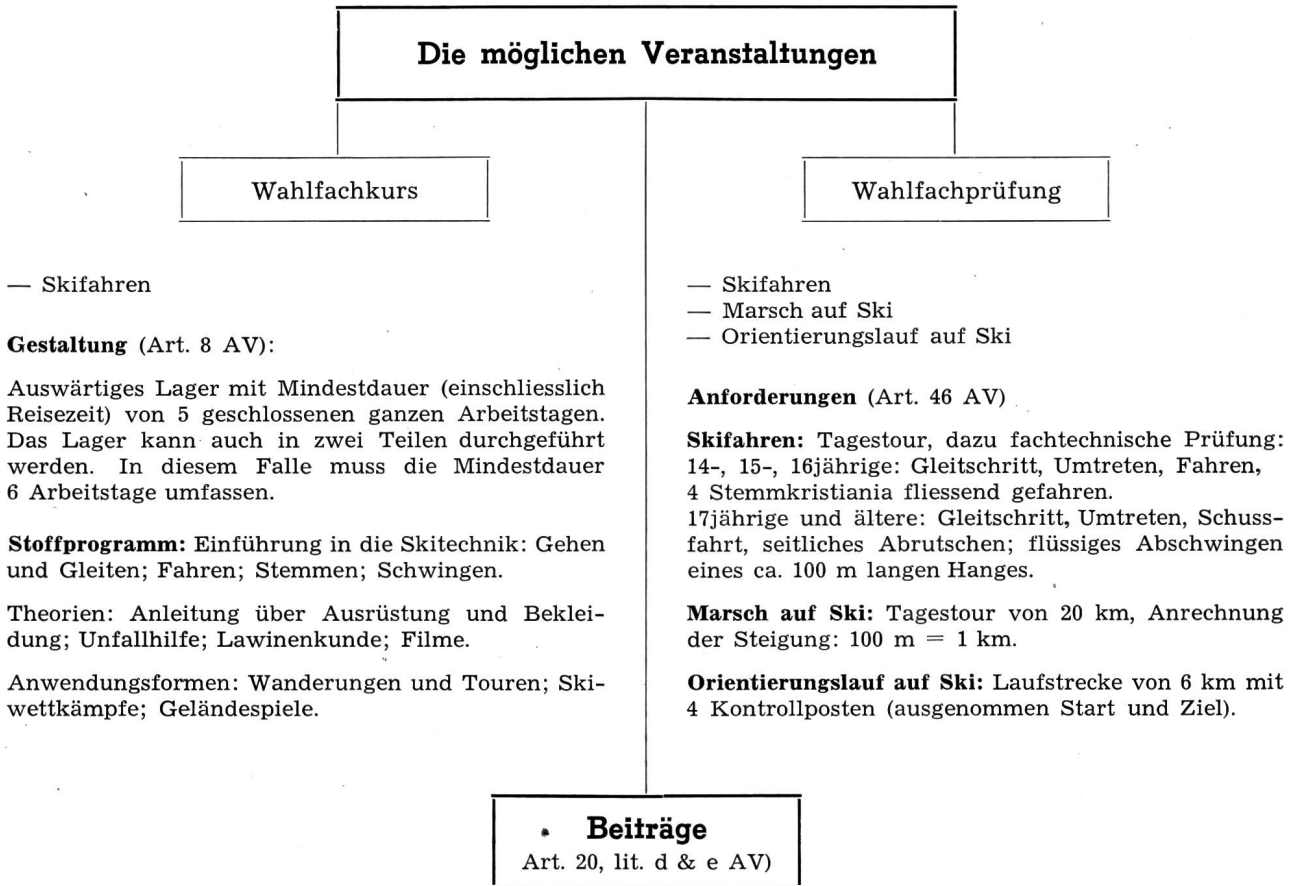
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bestimmungen für das Skifahren im Vorunterricht

Willy Rätz

Der Skilauf nimmt im Vorunterricht eine bedeutende Stellung ein.

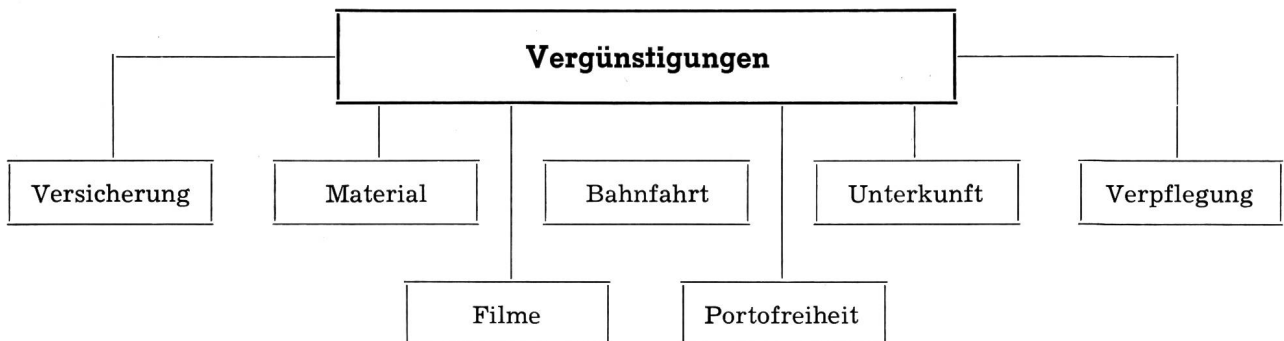
Nachstehend werden die möglichen Skiveranstaltungen, Vergünstigungen und administrativen Belange dargelegt.



Fr. 25.— pro Leiter
Fr. 9.— pro Teilnehmer

Wfp. Skifahren: Fr. 2.— pro Erfüller
» Marsch auf Ski: Fr. 1.— pro Erfüller
» OL auf Ski:

Bei einer Mindestbeteiligung an den Veranstaltungen von 5 im VU-Alter stehenden Jünglingen.



Versicherung (Art. 13 AV):

Leiter und Teilnehmer sind gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen versichert. Hin- und Rückweg sind eingeschlossen. Ort und Zeit der Veranstaltung müssen vorher dem Kanton gemeldet sein.

Material (Art. 16 AV):

Es werden kostenlos zur Verfügung gestellt: Ski, Stöcke und Felle für nicht ausgerüstete Jünglinge. Schneeschaukeln, Sondierstangen, Ski-Ersatzspitzen,

Lawinenschnüre, Notschlittengarnituren, Kanadierschlitten, Gletscherseile.
 Karten und Kompass.
 Biwackdecken, Strohsäcke, Hosenschoner, Taschenlampen, Feldflaschen, Fasskessel, Kellen, Kochgeschirre, Tragreffe.
 Verbandbüchsen, Medikamententaschen, eventuell Arztaschen, Weberbahnen, Kramerschielen.
 Bestellung bei der kantonalen Amtsstelle für VU.

Bahnfahrt (Art. 15 AV):

Leiter und Teilnehmer sind berechtigt, mit der Bahn zur halben Taxe zu reisen. Ausweiskarten sind bei der kant. Amtsstelle für VU erhältlich. Auf Postautokurse wird die Einheimischentaxe gewährt.

Unterkunft:

Es stehen 50 Barackenlager der Armee zur Verfügung. Zu entrichten ist eine bescheidende Gebühr, die sich

auf Fr. —.15 bis 1.— pro Tag und Teilnehmer beläuft. Die Verzeichnisse und Bedingungen stehen bei den kant. Amtsstellen VU zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Verpflegung:

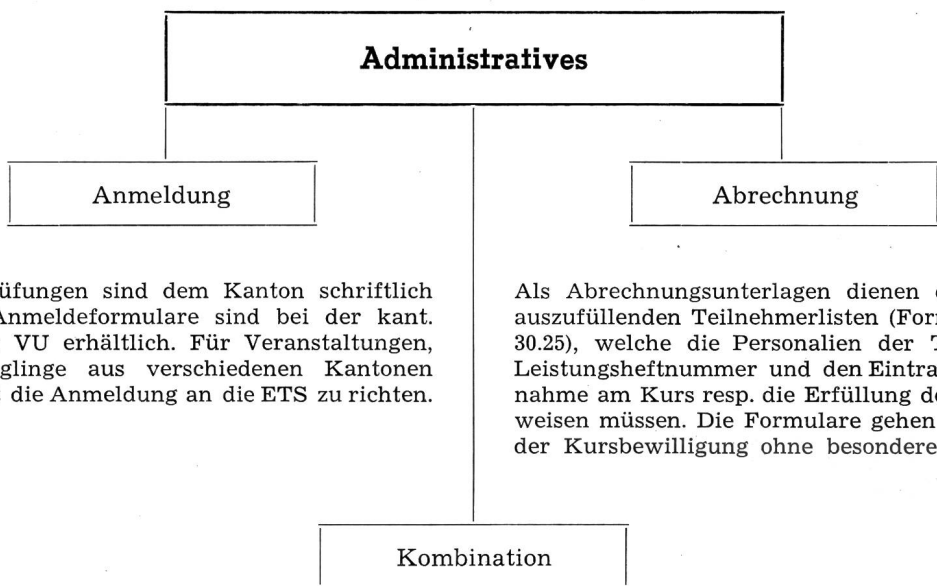
Grössere Lager können Armee-Verpflegungsartikel vom OKK zu den offiziellen Preisen beziehen. Die Bestellungen sind zu richten an die kant. Amtsstelle VU.

Filme:

Alle Filme der ETS werden für die Vorführung in VU-Kursen gratis zur Verfügung gestellt. Bestellung bei der kant. Amtsstelle VU, wo ebenfalls in das Filmverzeichnis Einsicht genommen werden kann.

Portofreiheit (Art. 14 AV):

Für Sendungen bis zu 2 1/2 kg, die im Dienste des Vorunterrichtes stehen, geniesst der Leiter Portofreiheit.



Kurse und Prüfungen sind dem Kanton schriftlich anzumelden. Anmeldeformulare sind bei der kant. Amtsstelle für VU erhältlich. Für Veranstaltungen, an denen Jünglinge aus verschiedenen Kantonen teilnehmen, ist die Anmeldung an die ETS zu richten.

Als Abrechnungsunterlagen dienen die vom Leiter auszufüllenden Teilnehmerlisten (Formular 30.24 und 30.25), welche die Personalien der Teilnehmer, die Leistungsheftnummer und den Eintrag über die Teilnahme am Kurs resp. die Erfüllung der Prüfung aufweisen müssen. Die Formulare gehen dem Leiter mit der Kursbewilligung ohne besondere Bestellung zu.

Wird die Mindestkurszeit von 5 Tagen um je 1 Tag verlängert, ist die gleichzeitige Durchführung der Wahlfachprüfungen Marsch auf Ski und Orientierungslauf auf Ski möglich. Auch die Wahlfachprüfung Skifahren kann organisiert werden, indessen wird, im Gegensatz zu den andern beiden Prüfungen hierfür kein Beitrag ausgerichtet.

Leiterberechtigung

Zur Leitung der Kurse und Prüfungen ist berechtigt, wer vom Kanton anerkannt ist und

- einen eidg. Leiterkurs für VU Skifahren
- einen eidg. Leiterkurs für VU Grundschule
- einen kant. Leiterkurs für VU Skifahren

bestanden hat. Für den fachtechnischen Unterricht können Spezialisten beigezogen werden, die nicht anerkannte Leiter zu sein brauchen.

* * *

Anmerkung: AV = Ausführungsvorschriften des EMD für den freiwilligen Vorunterricht vom 12. 1. 52.